

Antrag

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale
Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“
— Drucksache 7/120 —**

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen sowie das nicht zustimmungsbedürftige technische Betriebsabkommen sollen die auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Interimsabkommen von 1964 ablösen. Beide Übereinkommen bezwecken die Schaffung einer endgültigen rechtlichen und organisatorischen Grundlage für ein Fernmeldesatellitenkonsortium, das auf kommerzieller Basis weltweit Übertragungsmittel für feste und bewegliche Fernmeldedienste wie Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Faksimile- und Datenübermittlung sowie die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen zwischen Erdefunkstellen bereitstellt.

B. Lösung

Nach den neuen Vereinbarungen erhält INTELSAT den Status einer internationalen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit mit einer nach einer Übergangszeit zu internationalisierenden Geschäftsführung. Die Organisation erhält vier Organe: die Versammlung der Vertragsparteien, die Versammlung der Unterzeichner des Betriebsabkommens, den Gouverneursrat und die Generaldirektion. Der sich nach Nutzungsanteilen berechnende amerikanische Stimmenanteil von bislang 52,7 % wird auf maximal 40 % begrenzt. Der europäische Anteil beträgt etwa 25 %; die Bundesrepublik Deutschland wird mit 3 % vertreten sein. Von INTELSAT unabhängige Satellitensysteme bleiben grundsätzlich zulässig.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die für ihre Investitionen erforderlichen finanziellen Mittel erhält die Organisation von ihren Mitgliedern entsprechend ihrem durch den Vertragszweck gedeckten Kapitalbedarf. Der Investitionsanteil eines Mitgliedstaates richtet sich nach seinem Anteil an der Nutzung des Satellitensystems. Den deutschen Investitionsanteil und die auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Nutzungsgebühren hat die Deutsche Bundespost aus ihrem Haushalt entsprechend ihrem Nutzungsanteil am Gesamtsystem zu leisten. Darüber hinaus werden Bund, Länder und Gemeinden nicht belastet.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/120 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 21. Februar 1973

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Schröder (Düsseldorf)

Vorsitzender

Amrehn

Berichterstatter